

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 22

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organé reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Parait le samedi

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp., Wiederholungen billiger
la ligne — 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Mühlegasse 23, 2. Stock
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Der Basler Kino-Gesetz-Entwurf.

○○○

In seiner Sitzung vom 6. Mai v. J. wies der Große Rat den Gesetzesentwurf der Regierung betr. cinematographische Vorführungen an eine Kommission. Diese wurde vom Bureau bestellt aus den H. Dr. D. Külli als Präsident, Fl. Acker, Dr. L. Baumeister, Dr. F. Hauser, Dr. Fr. Neeracher, A. Scheidegger und Dr. G. Thalmann. Der Kommission gingen auf ihre Bekanntmachung hin 11 Eingaben zu, nämlich von den Cinematographenbesitzern, von Herrn Pfarrer Marbach, von den Vorständen von zehn Frauenverbänden, die zusammen 10,000 Mitglieder zählen, von der freien Artistenvereinigung Basel, vom Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelvereine, von der freien Sekundarlehrervereinigung, vom evangelischen Arbeiterverein, von der freiwilligen Schulsynode, vom Verein zur Verbreitung guter Schriften, von U. Graf-Gilg, Lehrer und vom evangelisch-reformierten Kirchenrat Basel-Stadt. Alle diese Eingaben, mit Ausnahme derjenigen der Besitzer von Cinematographentheatern, begrüßen die von der Regierung verfolgte Tendenz.

Der Kommissionsbericht verbreitet sich einleitend ausführlich über die sattsam bekannten, gesundheitlichen und fittlichen Schädigungen, denen ein schlechter Cinematographenbetrieb namentlich die Jugend aussetzt und der eine behördliche Beaufsichtigung reichlich rechtfertigt. Einer dem

Weisen der Lichtbühne entsprechenden Entwicklung des Cinematographen gedenkt aber die Kommission keineswegs entgegenzutreten, wie sie denn auch am Schluss ihres Berichtes folgenden Antrag stellt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, in welcher Weise der Cinematograph, nachdem der Jugend der Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen verboten wird, erzieherischen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, sei es, daß das Erziehungsdepartement von sich aus oder in Verbindung mit gemeinnützigen Institutionen einwandfreie Vorführungen in und außer der Schule veranstaltet, veranlaßt oder unterstützt.

Indem wir auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen des von der Kommission vorgelegten Entwurfs kurz eintreten, heben wir mit Übergehung der handlichen Vorschriften und des Abschnitts über Betriebsbewilligung hervor, daß die Kommission als Kontrollorgan direkt das Polizeidepartement, nicht wie die Regierung das Polizeiinspektorat einsetzt. Darstellungen, die geeignet sind, entstehend oder verrohend zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten. Kinder unter 16 Jahren sind zu keinen andern als zu besondern Jugendvorstellungen zuzulassen. Das Programm zu solchen wird geprüft durch eine vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdepartementes und der Wissenschaftsbehörde gewählte Kommission, bestehend aus dem Polizeiinspektor oder dessen Stellvertreter, drei männlichen und einem weiblichen Mitglied. Der Schluß der Kinovorstellungen ist auf halb 11 Uhr am Abend anzusezen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnung ist nicht, wie die Regierung wollte, durch das Po-